kettelhodt+partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

TOPAKTUELL AUF SEITE 5

Nachfolgeplanung: Deutschlands Unternehmen legen sich still

11/12 2025

„Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

Liebe Mandanten/-innen,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team von kettelhodt+partner

Inhalt

S03
Steuerliche Stolperfallen für landwirtschaftliche Betriebe

S04
Neue Regelung: Empfängerüberprüfungen bei Überweisungen

S04
Ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Bestätigung nur noch elektronisch

S04
Land- und Forstwirtschaft in der Nachfolge: FG Düsseldorf zur Buchwertfortführung

S04
BMF veröffentlicht aktualisierte GoBD

S04
Corona-Soforthilfen: Wie Gerichte die Wirtschaft rechtskräftig unterstützen

S04
Thesaurierungsoption: Wie wirkt sie und wann lohnt sie?

S04
Homeoffice-Pauschale nicht für alle Berufsgruppen

S05
Nachfolgeplanung: Deutschlands Unternehmen legen sich still

S06
Wenn alle Stricke reißen: Eigenbeleg ausstellen

S06
Anwendung der europäischen KI-Verordnung – Nächster Umsetzungsschritt gestartet

S07
Achtung Steuerfalle: Der vermeintlich günstige Ausländer repariert das VuV-Objekt

Weiterlesen

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

Klicken Sie hier

Topthema

Steuerliche Stolperfallen für landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe genießen im Steuerrecht eine Sonderstellung, da ihre Tätigkeit grundsätzlich als landwirtschaftliche Urproduktion gilt. Dennoch gibt es klare Grenzen, ab denen ein Betrieb steuerlich als gewerblich eingestuft wird. Eine solche Einstufung kann weitreichende Folgen für Umsatz- und Gewerbesteuer haben.

Tierbestand und Flächenausstattung

Die Anzahl der Tiere im Verhältnis zur verfügbaren Fläche ist ein zentrales Kriterium für die Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe. Die maßgeblichen Richtwerte lauten:

- Bis 20 Hektar: maximal 10 Vieheinheiten pro Hektar
- Für die folgenden 10 Hektar: höchstens 7 Vieheinheiten pro Hektar
- Für weitere 20 Hektar: maximal 6 Vieheinheiten pro Hektar
- Für die nächsten 50 Hektar: höchstens 3 Vieheinheiten pro Hektar
- Für Flächen darüber hinaus: nur 1,5 Vieheinheiten pro Hektar

Betriebe, die sich in der Nähe dieser Grenzen bewegen, sollten regelmäßig kalkulieren, ob der aktuelle Viehbestand noch innerhalb des zulässigen Rahmens liegt.

Direktvermarktung über Hofläden

Hofläden sind für viele Betriebe eine wichtige Einkommensquelle. Sobald jedoch ein erheblicher Teil der Umsätze aus zugekauften Produkten stammt, entsteht die Gefahr einer gewerblichen Einstufung. Maßgeblich sind zwei Kennzahlen:

- Der Nettoumsatz mit Fremdprodukten übersteigt ein Drittel des Gesamtumsatzes, oder
- der Nettoumsatz mit Fremdprodukten liegt über 51.500 Euro pro Jahr.

Werden diese Werte drei Jahre hintereinander überschritten, gilt der Hofladen ab dem vierten Jahr als gewerblich. Eine klare Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdware erleichtert die steuerliche Einordnung. ...

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter
www.kup-steuer.de/steuernews

Mehr erfahren
Lesen Sie weiter
Zur Webseite

NEWSTICKER

Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Land- und Forstwirtschaft in der Nachfolge: FG Düsseldorf zur Buchwertfortführung

Zur Webseite

BMF veröffentlicht aktualisierte GoBD

Zur Webseite

Corona-Soforthilfen: Wie Gerichte die Wirtschaft rechtskräftig unterstützen

Zur Webseite

Thesaurierungsoption: Wie wirkt sie und wann lohnt sie?

Zur Webseite

Homeoffice-Pauschale nicht für alle Berufsgruppen

Zur Webseite

In Kürze

Neue Regelung: Empfängerüberprüfungen bei Überweisungen

Am 09. Oktober wird die Empfängerüberprüfung bei Überweisungen im europäischen Zahlungsverkehr als gesetzliche Pflicht eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt müssen bei allen Überweisungen die IBAN und der Name des Empfängers miteinander abgeglichen werden – auch bei analogen (beleghaften) Überweisungen. Diese Maßnahme soll helfen, betrügerische Aktivitäten beim Bezahlen zu bekämpfen.

Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

Zur Webseite

Ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Bestätigung nur noch elektronisch

Bisher konnten Anfragen an das Bundeszentralamt für Steuern zur Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern schriftlich, über das Internet oder telefonisch erfolgen. Doch das hat sich seit dem 20.7.2025 geändert. Nunmehr können etwaige Anfragen ausschließlich über die vom Bundeszentralamt für Steuern im Internet bereitgestellte Online-Abfrage durchgeführt werden.

Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

Zur Webseite

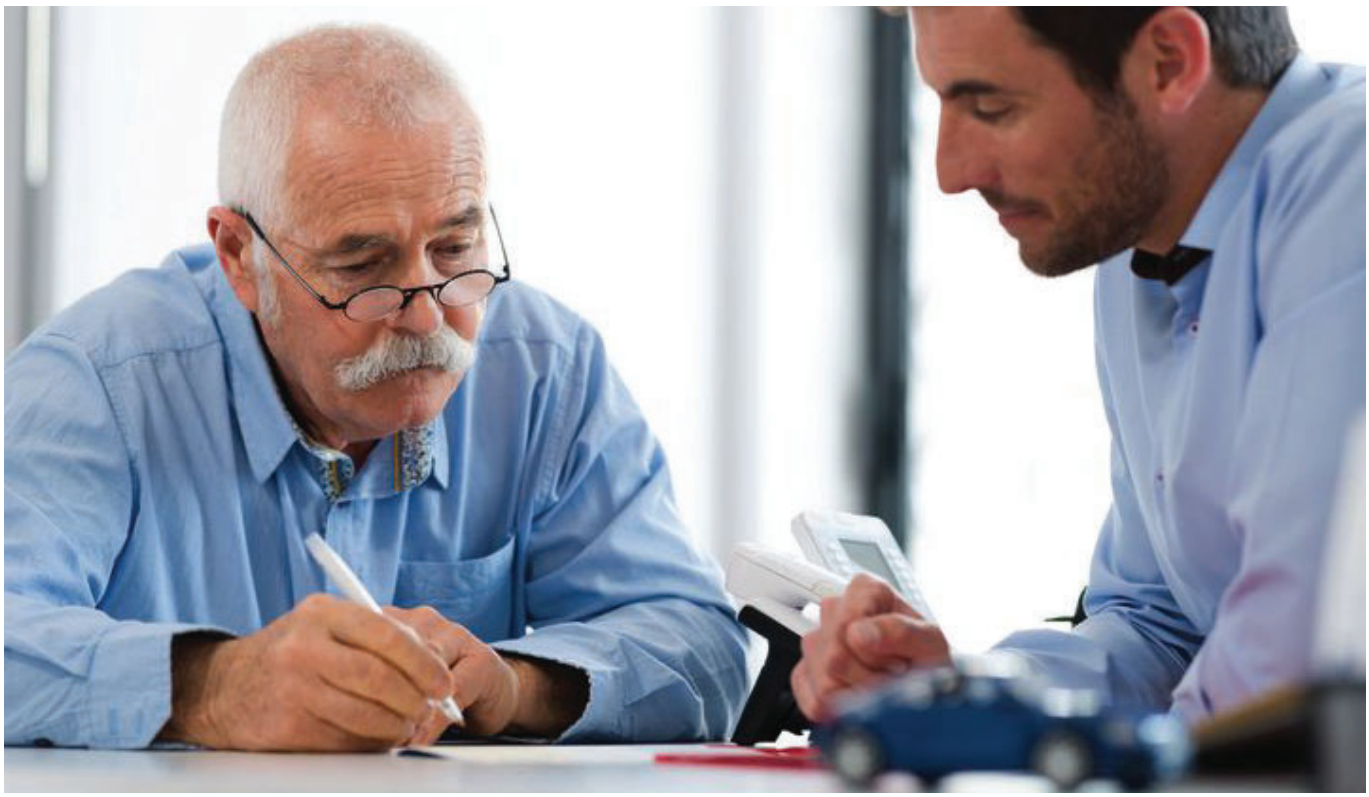

Nachfolgeplanung: Deutschlands Unternehmen legen sich still

Zählt man die Werte des aktuellen KfW-Nachfolgemonitors 2025 und die aktuellen Demographie-Zahlen für die Wirtschaft zusammen, ergibt sich ein dunkles Szenario. Über 54 % der Unternehmensinhaber in Deutschland sind über 55 Jahre alt. 215.000 Unternehmen suchen bis Ende 2025 eine Nachfolgelösung, davon hat nur ein Bruchteil – also 60.000 Unternehmen – die Nachfolge erfolgreich geregelt. Ganze 231.000 Unternehmen planen sogar bis Ende 2025 eine Geschäftsaufgabe – teils mangels Nachfolge. Zum besseren Verständnis: Es gibt laut Statistischem Bundesamt 3.124.585 Unternehmen in Deutschland, wobei hier Kleinstunternehmen mit weniger als 22.000 Euro Jahresumsatz nicht erfasst sind.

Doch warum ist Nachfolgeplanung so wichtig? Wer keine Nachfolge für sich findet, der riskiert Betriebsunterbrechungen, Führungsdefizite oder finanzielle Verluste.

Eine erfolgreiche Nachfolge ist mehr als nur ein Eigentümerwechsel. Sie beinhaltet:

- **Strategische Planung:** Wer übernimmt wann und wie? Welche Ziele verfolgt der Nachfolger?
- **Rechtliche Regelungen je nach Nachfolgemodell:** Verträge, Gesellschaftsrecht, Erbfolge, Steuerfragen
- **Finanzielle Aspekte:** Bewertung des Unternehmens, Kaufpreis, Finanzierung, steuerliche Optimierung
- **Operative Übergabe:** Einarbeitung, Übergabe von Kundenbeziehungen, Know-how-Transfer
- **Emotionale Dimension:** Besonders bei Familienunternehmen spielen Vertrauen, Identität und Verantwortung eine große Rolle

In der Praxis haben sich vier Nachfolgemodelle etabliert, Unternehmen müssen das Rad an dieser Stelle nicht neu erfinden. Das „Management-Buy-Out-Modell“ (MBO) sieht eine Übernahme durch bestehende Führungskräfte vor, wogegen beim „Management-Buy-In-Modell“ (MBI) externe Manager die Führung übernehmen. ...

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter
www.kup-steuer.de/steuernews

Mehr erfahren

Lesen Sie weiter

Zur Webseite

ZAHLUNGSTERMINE

November | Dezember 2025

Montag, 10.11.2025 (13.11.2025*)
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Montag, 17.11.2025 (20.11.2025*)
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mittwoch, 26.11.2025
- Sozialversicherungsbeiträge

Mittwoch, 10.12.2025 (15.12.2025*)
- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Montag, 29.12.2025
- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

In Kürze

Wenn alle Stricke reißen: Eigenbeleg ausstellen

Ein wichtiger Buchhaltungsgrundsatz lautet: Keine Buchung ohne Beleg. Geht doch mal einer verloren, kann der Betriebsausgabenabzug über einen Eigenbeleg ggf. gerettet werden.

Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

Zur Webseite

Anwendung der europäischen KI-Verordnung – Nächster Umsetzungsschritt gestartet

Seit 2.8.24 gilt die europäische KI-Verordnung. Bereits seit 1.2.25 sind im ersten Umsetzungsschritt Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeitenden sowie alle beauftragten Personen über die nötige Kompetenz im Umgang mit KI-Systemen verfügen. Außerdem definiert die Verordnung verbotene Praktiken, die seitdem nicht mehr angewandt werden dürfen.

Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

Zur Webseite

Achtung Steuerfalle: Der vermeintlich günstige Ausländer repariert das VuV-Objekt

Den Fachkräftemangel bekommen auch Vermieter zu spüren. Denn wird ein Handwerker für Reparaturen gesucht, dann haben diese oft keine Zeit oder die Angebote sind verhältnismäßig teuer. Daher werden immer öfter ausländische Handwerker für die Reparaturarbeiten verpflichtet. Doch hier ist Vorsicht geboten! Denn schnell tappen Vermieter in zwei praxisrelevante Steuerfallen.

Musterbeispiel zum Hintergrund der Steuerfallen

Marie ist Rentnerin und Eigentümerin eines Mehrfamilienhauses, welches sie vermietet. Für die erforderliche Dachsanierung wollte sie ihren Stammhandwerker verpflichten, der hatte aber keine Zeit. Und ein anderer Handwerker legte ihr ein aus ihrer Sicht überzogenes Angebot über 75.000 EUR vor. Weil das Objekt in der Nähe zur Grenze liegt, hat sich Marie auf dem ausländischen Markt umgesehen. Und siehe da: Ein ausländischer Handwerker kann die Sanierung nicht nur zeitnah vornehmen, sondern sein Angebot lautet nur über 65.000 EUR. Marie ist erfreut und nimmt das Angebot an. Nach Abschluss der Sanierung erhält sie die Rechnung über 65.000 EUR. Andere Unterlagen hat sie von dem Handwerker nicht erhalten.

Steuern sparen durch den Werbungskostenabzug

Weil Marie die Dachsanierung an einem Vermietungsobjekt vorgenommen hat, lassen sich die Kosten als Werbungskosten absetzen. Dabei hat Marie ein Wahlrecht. Entweder sie macht die vollen 65.000 EUR im Jahr der Zahlung geltend (§ 11 Abs. 2 S. 1 EStG). Oder sie beantragt die Aufwendungen gemäß § 82b Abs. 1 EStDV gleichmäßig auf einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren zu verteilen. Das führt zwar zu einem zwischenzeitlichen Liquiditätsverlust, kann aber durch Progressionsvorteile zur Steuerersparnis beitragen. ...

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter
www.kup-steuer.de/steuernews

Mehr erfahren

Lesen Sie weiter

Zur Webseite

Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstr. 39
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0
Fax: +49 (4777) 9333 22

info@kup-steuer.de
www.kup-steuer.de

Wussten Sie schon, ...

... warum Menschen keinen Winterschlaf halten?

Um den Winter überleben zu können, müssen viele Säugetiere einen Winterschlaf halten. Und obwohl wir uns im Winter aufgrund kurzer Tage häufig müde fühlen, gibt es bei uns Menschen keinen Winterschlaf. Mit seiner Hilfe könnten wir allerdings schwere Krankheiten überleben oder sogar lange Strecken durch den Weltraum zu anderen Planeten fliegen. Vor allem kleine Säugetiere machen sich den Winterschlaf zunutze. Dabei senken sie ihre Körpertemperatur und ihren Stoffwechsel auf ein überlebensfähiges Minimum. So sparen sie Energie, bis der Frühling einkehrt und die Lebensbedingungen wieder besser werden. Doch wieso fallen Menschen nicht in einen Winterschlaf? Zum einen sind die meisten Säugetiere, die einen Winterschlaf halten, nur 10 Gramm bis zu einem Kilo schwer. Eine Ausnahme stellen hier Bären dar, die aber rein wissenschaftlich keinen echten Winterschlaf halten, da sie nicht die dafür notwendige niedrige Körpertemperatur erreichen. Was Menschen aber vor allem fehlt, ist das braune Fett: Es ermöglicht es Tieren, Energie effizient in Wärme umzuwandeln. Menschen haben üblicherweise kein braunes Fett, können aber trainieren, ihren Körper braunes Fett erzeugen zu lassen – doch niemals ausreichend, dass es für einen wirklichen und eigenständigen Winterschlaf reichen würde.

DISCLAIMER

STEUERPLUS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Kettelhodt & Partner PartG mbB gerne zur Verfügung. STEUERPLUS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Monkey Business - stock.adobe.co, Seite 4: Jacob Lund Photography, Seite 4: Igor & Alina Barilo, Seite 5: Phovoir, Seite 6: khunkornStudio - stock.adobe.com, Seite 7: Eduard Goricev. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de